jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/2/24 98/14/0131

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.2004

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §64 Abs1;

Rechtssatz

§ 64 Abs. 1 BewG erklärt nur "Schulden" als abzugsfähig. Dabei muss es sich um Verpflichtungen handeln, die am Bewertungsstichtag wenigstens dem Grunde nach vorliegen. Entscheidend ist, dass am Bewertungsstichtag bereits eine echte Verpflichtung bestanden hat (Hinweis E 14. Dezember 2000, 95/15/0199).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1998140131.X06

Im RIS seit

18.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at